

§ 3 Wr. NschVO Geschützte Pflanzenarten

Wr. NschVO - Wiener Naturschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die im 2. Abschnitt unter Z 2.1. der Anlage aufgelisteten wild wachsenden Pflanzenarten sind geschützt. Für diese Pflanzen gelten die Verbote des § 10 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz.

In Kraft seit 06.02.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at